

Interpellation Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, vom 8. November 2011 betreffend Umgang mit Pestiziden in der Landwirtschaft im Kanton Aargau; Beantwortung

Aarau, 25. Januar 2012

11.326

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Die Interpellation bezieht sich auf die Studie der Gewässerschutzfachstellen der Kantone Aargau und Luzern vom November 2010, welche im Mai 2011 veröffentlicht wurde. Es handelt sich dabei um eine Umweltbeobachtung zur Erfassung der Grundbelastung der Fliessgewässer durch Pestizide und nicht um Kontrollen im Sinne einer Überprüfung oder der expliziten Analyse der Pestizidbelastung aus der Landwirtschaft.

Zur Abstimmung von Massnahmen, welche die Belastung von Grund- und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel verringern, besteht im Aargau eine entsprechende Arbeitsgruppe über das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, das Departement Finanzen und Ressourcen und das Departement Gesundheit und Soziales.

Zur Frage 1

"An wie vielen Messstellen wurden gemäss der im Mai 2011 veröffentlichten Studie im Kanton Aargau Pestizide nachgewiesen?"

Von den insgesamt 46 Messstellen lagen 16 Messstellen im Kanton Aargau. An all diesen Messstellen wurden Pestizide nachgewiesen.

Zur Frage 2

"Wie und wo genau wurden diese Kontrollen durchgeführt?"

Die Messstellen wurden an 6 vorgängig festgelegten Zeitpunkten während der Hauptapplikationszeit zwischen März und September (ausser August) beprobt. Die Proben wurden als momentane Stichproben aus der Mitte der Fliessgewässer von Brücken aus entnommen.

Es wurden folgende 16 Fliessgewässer untersucht:

Fliessgewässer	Ort der Messstelle	Koordinaten
Sinserbach	Sins	672'860/227'205
Jonen	Jonen	671'210/238'800
Wissenbach	Merenschwand	670'910/234'740
Binnenkanal	Merenschwand	672'220/236'710
Reuss	Gebenstorf	659'450/258'850
Dorfbach	Meisterschwanden	659'055/238'505
Aabach	beim Schloss Hallwyl	657'169/241'646
Aabach	Niederlenz	665'672/250'514
Wigger	Zofingen	637'200/238'425
Dorfbach	Oftringen	636'409/241'057
Pfaffnern	Rothrist	634'327/240'175
Rickenbach	Menziken	655'958/231'351
Wyna	Zetzwil	653'236/237'658
Dorfbach	Gontenschwil	652'738/237'695
Dorfbach	Teufenthal	653'062/241'557
Wyna	Suhr	649'011/247'535

Zur Frage 3

"Wie viele davon und wo genau lagen diese über dem Grenzwert?"

In den erhobenen Proben wurde je nach Probezeitpunkt und Analytik bis zu 97 Einzelsubstanzen bestimmt. Dies ergab für die 6 Proben pro Messstelle zwischen 389 und 480 Einzelsubstanzen. Von den insgesamt 6'620 Bestimmungen von Einzelsubstanzen in den aargauischen Fliessgewässern lagen deren 55 (0,8 %) über dem gesetzlichen Grenzwert von 0,1 Mikrogramm/Liter. Die Überschreitungen sind unterschiedlich auf die Gewässer verteilt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Fliessgewässer	Anzahl Einzel-messungen	Anzahl Überschreitungen (>0.1 Mikrogramm/Liter)
Sinserbach in Sins	389	2
Jonen in Jonen	389	3
Wissenbach in Merenschwand	389	0
Binnenkanal in Merenschwand	389	0
Reuss in Gebenstorf	389	0
Dorfbach in Meisterschwanden	411	3
Aabach beim Schloss Hallwil	411	0
Aabach in Niederlenz	411	0
Wigger in Zofingen	480	5
Dorfbach in Oftringen	480	5
Pfaffnern in Rothrist	480	3
Rickenbach in Menziken	399	7
Wyna in Zetzwil	400	10
Dorfbach in Gontenschwil	401	2
Dorfbach in Teufenthal	401	3
Wyna in Suhr	401	12

Zur Frage 4

"Wie viele "Nutzer" wurden wegen falscher oder unerlaubt grosser Pestizidmengen verzeigt und/oder gemahnt?"

Aufgrund der hier erwähnten Resultate vom Mai 2011 wurden keine Anwenderinnen und Anwender verzeigt, da es nicht möglich war, Rückschlüsse auf einzelne Verursacher zu ziehen. Diese Studie war darauf ausgelegt, die Grundbelastung der Fliessgewässer durch Pestizide zu ermitteln.

Aufgrund von gemeldeten und zuweisbaren Gewässerverschmutzungen, verursacht durch unsachgemässen Umgang mit Pestiziden, wurden zwischen 2001–2010 12 Anwenderinnen und Anwender von der Kantonspolizei verzeigt. Diese Zahl steht nicht im Zusammenhang mit den Resultaten der zitierten Studie. Zu einer Verzeigung kommt es gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) dann, wenn Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer eingebracht werden oder versickern. Ebenso ist es untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Der Einsatz und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel stellen einen wichtigen Teil des sogenannten "Ökologischen Leistungsnachweises" (ÖLN) dar, den die Landwirtschaft erbringen muss, damit ein Anspruch auf Direktzahlungen besteht. Das wirtschaftliche und ökologische Ziel besteht darin, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise Pestiziden gezielt und nach Bedarf erfolgt. Die Kontrolle erfolgt jährlich im Rahmen der gesamtbetrieblichen ÖLN-Kontrolle bei rund 950 Betrieben und vertieft bei jährlich rund 100 Betrieben. Dabei werden die pro Kultur detaillierten Aufzeichnungen geprüft, die die Landwirtinnen und Landwirte laufend führen müssen.

Im Weiteren können auch Beanstandungen von Pestizid-Höchstwerten in Obst und Gemüse eine Anwendungspraxis signalisieren, die nicht mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt. Im Zeitraum von 2007–2010 lag die Beanstandungsquote bei bekanntermassen problematischen Blattsalat-Sorten in den Wintermonaten bei ca. 10 % der untersuchten Proben. In jedem Untersuchungsjahr wurden zudem vereinzelt Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln festgestellt, die in der Schweiz nicht zugelassen sind. Da ein Grossteil der beanstandeten Proben auf Importprodukte aus der EU entfällt, kann daraus aber nicht auf eine illegale Anwendung in der Schweiz geschlossen werden.

Im Zeitraum von 2001–2010 mussten nur in wenigen Einzelfällen aufgrund von Höchstwertüberschreitungen lebensmittelrechtliche Massnahmen gegen Aargauer Produzentinnen und Produzenten durchgesetzt werden.

Zur Kontrolle der korrekten Umsetzung der Verordnung über die Primärproduktion und der Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird mit einer akkreditierten Fachstelle zusammen gearbeitet. Die Kontrollen schliessen Aspekte des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln ein. Im Fall von Beanstandungen werden Massnahmen zur Behebung der Mängel verfügt. Eine Auswertung der Kontrollen ist im Jahr 2012 möglich.

Zur Frage 5

"Nehmen die Prüfer, die den "ökologischen Leistungsausweis" der Bauern kontrollieren, auch die Kaufquittungen für Pestizide oder deren Pestizidvorräte in Augenschein?"

Wie oben dargestellt, werden die Kontrollen anhand der kulturspezifischen Aufzeichnungen der Landwirtinnen und Landwirte durchgeführt. Eine Kontrolle der Kaufquittungen und eine Inventarisierung der Vorräte finden in der Regel nicht statt. Eine solche Massnahme wäre sehr aufwendig und bietet dennoch nicht Gewähr für ein schlüssiges, beweiskräftiges Kontrollergebnis, da Mittel ohne Kaufquittung erworben und deren Gebinde vor einer Kontrolle ohne Weiteres entsorgt werden können.

Zur Frage 6

"Die gesetzlichen Grenzwerte beziehen sich nur auf Einzelstoffe. In den meisten Gewässern sind jedoch mehrere Pestizide vorhanden, sodass sich deren Wirkung addiert. Wie wird mit dieser Problematik umgegangen? Was für Konsequenzen werden daraus gezogen?"

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die aktuelle Gewässerschutz-Gesetzgebung sowohl ökotoxikologische Wirkungen von Einzelsubstanzen wie auch die addierte Wirkung ähnlich wirkender Substanzen auf Wasserlebewesen für eine Beurteilung eines Gewässers nicht berücksichtigt.

Aktuell gilt für den Gewässerschutz-Vollzug nach wie vor die numerische Anforderung von 0,1 Mikrogramm/Liter gemäss Gewässerschutzverordnung. Dieser Grenzwert stützt sich auf die Trinkwassergesetzgebung und orientiert sich nicht an ökotoxikologischen Eigenschaften solcher Stoffe. Der Bund arbeitet zurzeit im Rahmen der nationalen Beobachtung der Oberflächengewässer-Qualität an Empfehlungen für adäquate Untersuchungen von Pestiziden und Beurteilungskriterien.

Im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung gibt es nebst dem Pestizid-Toleranzwert für Einzelsubstanzen auch einen Toleranzwert für die Summe der Pestizid-Rückstände. Sowohl Einzelsubstanzen wie auch die Summe aller organischen Pestizide und deren relevanten Abbau- und Reaktionsprodukte sind in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung geregelt.

Weder dem Einzelwert noch dem Summenwert liegen toxikologische Herleitungen zugrunde. Diese Werte wurden im Sinne des allgemeinen Reinheitsgebots für Trinkwasser und der generellen Vermeidung von Fremdstoffen in diesem wichtigen Lebensmittel festgelegt. Mit dem Summentoleranzwert wird dem Aspekt allfälliger Mischungseffekte ein Stück weit Rechnung getragen.

Bei den Proben aus den Aargauer Messstellen des Nationalen Grundwasserüberwachungsprogramms sind zurzeit in ca. $\frac{2}{3}$ der Fassungen Spuren von Pflanzenschutzmitteln nachweisbar. Eine Toleranzwertüberschreitung ist in ca. 1 % der Proben festzustellen. Die häufigsten Toleranzwertüberschreitungen in Aargauer Trinkwasserfassungen betreffen Desethylatrazin, ein Abbauprodukt des mittlerweile verbotenen Atrazin. Der Summentoleranzwert von 0,5 Mikrogramm/Liter war bisher in keiner Probe aus den Aargauer Trinkwasserversorgungen überschritten.

Zur Frage 7

"Was gedenkt der Regierungsrat konkret zu unternehmen, damit sich der Pestizideintrag nicht nur verringert, sondern auch genauer kontrolliert und nötigenfalls geahndet wird?"

Der Regierungsrat hat die Problematik erkannt und verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Eintrag von Pestiziden in die Gewässer zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Wie eingangs erwähnt besteht eine interdepartementale Arbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel,

die sich den Herausforderungen rund um den Einsatz von Pestiziden annimmt. In dieser Arbeitsgruppe sind die Abteilung für Umwelt und die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, die Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen und das Amt für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales vertreten. Diese Gruppe tauscht Erkenntnisse der weitergeführten Pestizidüberwachung von Grund- und Oberflächenwasser aus und zieht Konsequenzen für die Praxis, welche in die Bildung, Beratung und den Vollzug einfließen.

Mit verhältnismässigem Aufwand ist es zum heutigen Zeitpunkt nur möglich, auf festgestellte Ereignisse zu reagieren. Die diffusen und sporadischen Einträge können mit systematischen Untersuchungen nur schwer einzelnen Verursachern zugeordnet werden. Im Wynental laufen bereits weitere Abklärungen und zusätzliche Messkampagnen sind geplant.

Mit gezielten Massnahmen leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag gegen den Pestizideintrag in Gewässer und die damit verbundenen Risiken. Die Einführung des obligatorischen Spülwassertanks auf Feldspritzen oder mit der Erweiterung des minimalen Gewässerabstands von 3 m auf 6 m für Pflanzenschutzapplikationen sind nur zwei Beispiele.

Von Seiten der Trinkwasserkontrolle hat das Amt für Verbraucherschutz den NAQUA-Teilnahme-Vertrag mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für 2012 erneuert. Das Analysenprogramm für die verschiedenen Pflanzenschutzmittel-Rückstände wird von der strategischen Begleitgruppe des Bundesamts für Umwelt jährlich den aktuellen Kenntnissen angepasst. Es umfasst aktuell 38 Pestizid-Substanzen (Wirkstoffe sowie Reaktions-/Abbauprodukte).

Die Arbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel hat in einem Schreiben vom September 2011 dem Bundesamt für Umwelt angeboten, bei auffällig erhöhten Konzentrationen oder Nachweishäufigkeiten von Pflanzenschutzmittlrückständen in Aargauer Grundwasserfassungen die Stoff-spezifischen Abklärungen zu unterstützen. Solche Abklärungen müssen die Aspekte des Eintrags, der Mobilität in der Umwelt und des Abbauverhaltens soweit abdecken, dass Massnahmen zur Vermeidung der Grundwasserbelastung daraus abgeleitet werden können. Auf diesem Weg sollten mit vertretbarem Aufwand und in nützlicher Frist spezifische Vorgaben für den Einsatz des entsprechenden problematischen Pflanzenschutzmittels resultieren. Diese könnten beispielsweise ein Anwendungsverbot in der engeren Schutzzone (S2) einer Trinkwasserfassung, die Beschränkung der Anzahl Anwendungen pro Kultur oder eine Anwendung in Abhängigkeit von den Untergrundverhältnissen (analog der seinerzeitigen Regelung für s-Triazine in Karstgebieten) umfassen.

Die Verbesserung der Wasserqualität muss hauptsächlich durch Prävention und Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender sowohl im landwirtschaftlichen, gewerblichen und privaten Bereich erfolgen. Der Kanton Aargau beteiligt sich an einer schweizweiten Kampagne für einen sinnvollen Umgang mit Chemikalien in Haus und Garten. Die Beratung am Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg sensibilisiert die Praxis gezielt auf Problematiken in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. An Weiterbildungsanlässen werden die Landwirtinnen und Landwirte laufend auf den neusten Wissensstand gebracht.

Zur Frage 8

"Wie sieht, bei einem Verstoss, ein mögliches Strafmass aus?"

Bei Gewässerverschmutzungen bemisst sich das Strafmass nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (Art. 70 und 71). Konkret werden solche Verstösse mit Bussen geahndet und führen zu Kürzungen bei den Direktzahlungen. Wer vorsätzlich gegen Art. 6 GschG verstösst, wird gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a GschG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 70 Abs. 2 GschG). Mit Busse bis zu Fr. 20'000. – wird bestraft, wer vorsätzlich in anderer Weise dem GschG zuwiderhandelt oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 71 GschG an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt (Art. 71 Abs. 1 GschG).

Im Rahmen der landwirtschaftlichen ÖLN-Kontrollen der letzten 5 Jahre entstanden im Schnitt je rund 10 Beanstandungen. Diese passierten aufgrund unerlaubter Mitteleinsätze oder fehlender Sonderbewilligungen. Solche Mängel bei den Pflanzenschutzvorschriften im Acker-, Futter- und Gemüsebau führen zu einer Kürzung von 60 % des Flächenbeitrags einer betroffenen Kultur. Die daraus resultierenden Direktzahlungskürzungen basieren auf der geltenden Kürzungsrichtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz. Sie werden ohne Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft im direkten Vollzug des ÖLN beziehungsweise der Direktzahlungsverordnung vorgenommen.

Vom Amt für Verbraucherschutz sind bei Beanstandungen von Obst oder Gemüse verwaltungsrechtliche Massnahmen gemäss Lebensmittelgesetz bis hin zur Beschlagnahmung von Produktechargen oder Verfügung eines Erntestopps möglich.

Fälle mit unerlaubten Anwendungen werden zudem dem kantonalen Pflanzenschutzdienst, Liebegg, zur weiteren Bearbeitung übergeben (in der Folge mit Konsequenzen im Bereich der Direktzahlung). Die Möglichkeit einer Strafanzeige besteht lebensmittelrechtlich ebenfalls, sie kam bisher aber noch nie zur Anwendung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'172.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU